

Achter Nachtrag
zur
Gebührensatzung der Kindergärten der Gemeinde Helsa

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.4.2018 (GVBl. S. 59),
der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618),
des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2018 (GVBl. S. 69) sowie
der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. S. 430)

hat

die Gemeindevertretung der Gemeinde Helsa
am 21.06.2018

die Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Helsa über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Helsa vom 17.12.1999, in der Fassung des Siebten Nachtrages vom 23.06.2016, wie folgt geändert:

Artikel I

§2

Benutzungsgebühren

Der Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Betreuungsgebühr in den Kindergärten beträgt für die Betreuung von Kindern ab 3 Jahren von

07.00 - 13.00 Uhr	€ 152,40	IMonat
07.00 - 14.30 Uhr	€ 190,50	IMonat
07.00 - 16.30 Uhr	€ 241,30	IMonat

Die Betreuungsgebühr in den Kindergärten beträgt für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren von

07.00 - 13.00 Uhr	€ 176,00	IMonat
07.00 - 14.30 Uhr	€ 215,00	IMonat
07.00 - 16.30 Uhr	€ 269,00	IMonat

Die Absätze 8 bis 10 werden wie folgt geändert:

(8) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Helsa jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Betreuungsgebühren Folgendes:

(a) Ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.

(b) Ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Abs. 8a anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.

(c) Der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

(9) und (10) *gestrichen*

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt zum **01.08.2018** in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Helsa, den 22.06.2018

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Helsa

gez. Kütke
Bürgermeister

Wird veröffentlicht:

Helsa, den 28.06.2018
Der Gemeindevorstand

gez. Kütke
Bürgermeister